

## **Satzung Kinder- und Jugendfarm Süßen**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendfarm Süßen“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist 73079 Süßen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Natur-Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Inklusion von marginalisierten Kindern und Jugendlichen, indem er eine Kinder- und Jugendfarm schafft, betreibt und erhält.

Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt, indem auf der Kinder- und Jugendfarm Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und religiösen Herkunft die Möglichkeit erhalten:

- sich von Erwachsenen begleitet mit Natur und Tieren im Sinne von Gartenbau und Tierpflege vertraut machen zu können;
- durch naturnahes Basteln und Werken ihre kreativen und handwerklichen Potentiale entwickeln zu können;
- durch gemeinschaftliches Handeln soziales Miteinander unmittelbar zu erfahren und ihre sozialen Fähigkeiten zu erweitern;
- im freien Spiel auf dem Farmgelände Kind sein zu dürfen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

8. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Verein freut sich über eine aktive Mitarbeit zur Gestaltung des Vereinslebens.

#### **§ 4 Organisation**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern und setzt sich mindestens wie folgt zusammen:

- ein/e Vorsitzende/r
- ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/e Schatzmeister/in

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, und der/die Schatzmeister/in. Der/die Vorsitzende, sein/e/ihr/ihre Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. In jeder Mitgliederversammlung wird ein/e Protokollführer/in bestimmt. Der Sitzungsverlauf sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Protokollführenden und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

### **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., der das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Süßen, 06.06.2018

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.06.2018 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Süßen, den 06.06.2018

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_